

**Benutzungsordnung der Stadt Ladenburg
für das Haus des Kindes
(„Hort an der Schule“, „Kernzeit-PLUS“, „Kernzeitbetreuung“)**

In der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 15.02.2023 die folgende Benutzungsordnung für das städtische Haus des Kindes mit „Hort an der Schule“, „Kernzeit-PLUS“ und „Kernzeitbetreuung“ beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für das Haus des Kindes mit den Betreuungsangeboten Hort an der Schule, Kernzeit-PLUS und Kernzeitbetreuung für Schulkinder bis zum Abschluss der 4. Grundschulklasse; über Ausnahmen nach der 4. Grundschulklasse entscheidet der Bürgermeister.

**§ 2
Zweck der Einrichtung**

Aufgabe der städtischen Einrichtung ist es, Grundschülerinnen und Grundschüler gemäß § 1 in Obhut zu nehmen und sie in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern. Die Hausaufgabenbetreuung beim Angebot Hort an der Schule und Kernzeit-PLUS beinhaltet keinen Nachhilfeunterricht.

Bei der Kernzeitbetreuung findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.

Die Betreuung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein Entgelt erhoben (§ 10).

**§ 3
Aufnahmebedingungen**

- (1) Die Aufnahme der Schulkinder in das städtische Haus des Kindes erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Aufnahmevermerkung und den Aufnahmevertrag begründet. Die Benutzungsordnung und die Entgelttabelle in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile des privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme der Schulkinder im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten der Einrichtung richtet sich bei der Betreuung im Hort an der Schule und der Kernzeit-PLUS-Betreuung (Ganztagsbetreuung) ab dem Schuljahr 2022/2023 nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Punktesystem. Bei der Aufnahme in der Kernzeitbetreuung wird lediglich nach der Dringlichkeit und Sozialbedürftigkeit entschieden. Im Übrigen ist bei gleichen Voraussetzungen der Zeitpunkt der Vermerkung maßgeblich. Geschwisterkinder werden bevorzugt behandelt.
- (3) Sofern besondere Umstände es erfordern und die personelle und räumliche Kapazität es zulassen, kann die Einrichtungsleitung Schülerinnen und Schüler auch zur kurzzeitigen Betreuung aufnehmen.

- (4) Schulkinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (5) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet i.d.R. die Einrichtungsleitung, in Zweifelsfällen der Bürgermeister.
- (6) Auswärtige Kinder werden nur dann berücksichtigt, wenn freie Plätze in der Einrichtung nicht von Kindern mit Hauptwohnsitz in Ladenburg beansprucht werden.
- (7) Die Abmeldung des Schulkindes durch den/die Sorgeberechtigte/n erfolgt schriftlich.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Das Hort- bzw. Kernzeitbetreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Der/die Sorgeberechtigte/n kann/können den Betreuungsvertrag grundsätzlich nur mit einer Frist von 4 Wochen zum 28./29.02. oder zum 31.08. des Schuljahres kündigen.

Der Ferienbaustein ist ebenfalls mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 28./29.02. oder zum 31.08. eines Schuljahres zu kündigen.

Ausnahmsweise ist eine vorzeitige Vertragsauflösung/-änderung im laufenden Schuljahr bei Vorliegen folgender Voraussetzungen und unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist möglich:

- a) Wegzug des/der Sorgeberechtigten,
 - b) unbilliger Härte.
- (2) Insbesondere bei
 - a) nachträglicher Feststellung von Gründen gemäß § 3 Abs. 4, letzter Satzteil,
 - b) unentschuldigtem Fernbleiben von zwei zusammenhängenden Wochen und mehr,
 - c) einer besonderen Betreuung des Schulkindes, die die fachlichen Anforderungen und Möglichkeiten der Einrichtung übersteigen,
 - d) Zahlungsrückständen in Höhe von 2 Monatsentgelten und mehr

kann auch der Träger den Betreuungsvertrag vorzeitig kündigen.

- (3) Im Haus des Kindes werden für die Kinder sogenannte Sharingplätze angeboten. Diese Plätze werden mit einem anderen Kind geteilt und sind nur an festgelegten Wochentagen, die vertraglich gesondert geregelt werden, möglich. Ein Sharingplatz wird nur dann angeboten wenn sich 2 Kinder übereinstimmend einen Betreuungsplatz teilen. Eine Kündigung des Sharing-Platzes ist nur zum Ende des Schuljahres bzw. des Schulhalbjahres mit einer 4 wöchigen Kündigungsfrist möglich.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Haus des Kindes bekannt gemacht und sind für alle Benutzer verbindlich. Es wird erwartet, dass die Schulkinder regelmäßig und pünktlich die Betreuungseinrichtung besuchen.
- (2) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzliche Schließungszeiten, z. B. wegen Personalversammlungen, Fortbildungen, Betriebsausflug, bleiben vorbehalten.
- (3) Das Haus des Kindes kann in Ausnahmefällen, z.B. bei ansteckenden Krankheiten oder Erkrankungen, vom Träger vorübergehend geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 6 Haftung und Aufsicht

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen wie z.B. Spielsachen, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt der Träger grundsätzlich keine Haftung. Dies trifft nicht zu bei Schäden, die während des Aufenthaltes in der Einrichtung entstehen und auf schuldhaftes Verhalten (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zurückzuführen sind. Es wird empfohlen, die Bekleidung und Gebrauchsgegenstände vorsorglich mit Namensschildern zu versehen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte in der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Schulkindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen, bzw. durch Übergabe des Kindes an die abholende Person.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Nachhauseweg obliegt den Sorgeberechtigten.

§ 7 Verhalten bei Krankheit

- (1) Schulkinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- (2) Die Betreuung der Schulkinder schließt nicht die Verabreichung von Tabletten oder sonstiger Arznei ein. Ausnahmefälle müssen mit der Einrichtungsleitung gesondert besprochen und ggf. vereinbart werden.
- (3) Gemäß dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) ist bei besonders ansteckenden Krankheiten beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind gesund ist.
- (4) Bei Erkrankung oder Abwesenheit ist das Kind unverzüglich zu entschuldigen.
- (5) Bei ansteckenden Krankheiten von Personen, die gemeinsam mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen; das Kind darf in einem solchen Fall für die Dauer der Ansteckungsgefahr das Haus des Kindes (Hort an der Schule, Kernzeit-PLUS, Kernzeitbetreuung) nicht besuchen.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Schulkinder in der Einrichtung sind grundsätzlich über die Eltern versichert. Als zusätzliche Absicherung hat die Stadt Ladenburg auf freiwilliger Basis eine Unfallversicherung für die Hort- und Kernzeit-PLUS Kinder, bzw. Kernzeitkinder abgeschlossen. Eine Inanspruchnahme der Versicherung muss über die Stadt angezeigt werden.
- (2) Alle Unfälle, die sich auf dem Hinweg zur oder dem Rückweg von der Betreuungseinrichtung ereignen und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Haus des Kindes unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 9 Mittagessen

- (1) Für Hortkinder an der Dalberg-Grundschule und Kernzeit-PLUS Kinder an der Astrid-Lindgren-Schule wird in der Einrichtung ein Mittagessen bereitgestellt. Die Kernzeit-Kinder an der Astrid-Lindgren-Schule haben die Möglichkeit am Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Pauschalbetrag erhoben, unabhängig davon wie oft das Mittagessensangebot tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Höhe des Pauschalbetrags für das Mittagessen richtet sich nach der jeweils vom Gemeinderat der Stadt Ladenburg beschlossenen Beitragstabelle.
Bei Sharingplätzen erfolgt die Erhebung anteilig.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Hortkinder und Kernzeit-PLUS Kinder verbindlich. Für die Kernzeit Kinder an der Astrid-Lindgren-Schule ist das Mittagessen optional immer zu Beginn des Schuljahres (01.09.) oder zur Mitte des Schuljahres (28./29.02.) verbindlich zu buchen bzw. mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 10 Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote (§ 1) wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt ist für das gesamte Hort- und Kernzeitbetreuungsjahr – jeweils in Monatsbeträgen ab Beginn und vollständig bis zum Ende – zu bezahlen. Es ist monatlich im Voraus spätestens am 5. Tag des laufenden Monats zur Zahlung auf ein Konto der Stadt Ladenburg fällig, unabhängig davon, wie oft das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Höhe des Betreuungsentgelts richtet sich nach der jeweils vom Gemeinderat der Stadt Ladenburg beschlossenen Beitragstabelle. Die Beitragstabelle ist auf der Homepage der Stadt Ladenburg veröffentlicht und den Aufnahmeunterlagen beigelegt. Zusätzlich liegt die Tabelle im Haus des Kindes zur Einsicht aus.
- (3) Zur Berechnung des einkommensabhängigen Betreuungsentgelts werden bei der Anmeldung die finanziellen Verhältnisse der Sorgeberechtigten überprüft. Die Einkommensnachweise (Verdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid) sind den Aufnahmeunterlagen beizufügen. Bei unvollständigen Anträgen oder Nichtvorlage

der o. g. Einkommensnachweise wird das Betreuungsentgelt nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.

- (4) Treten im Laufe des Hort- bzw. Kernzeitbetreuungsjahrs Veränderungen ein, die einen anderen Entgeltsatz zur Folge haben, ist dies durch die Sorgeberechtigten der Einrichtung mitzuteilen. Die Entgeltanpassung gilt erstmals für den darauffolgenden Monat, in dem die Änderung vollständig wirkt und dem Träger bekannt gegeben wird.
- (5) Bei Neueintritt in die Einrichtung ab dem 15. eines Monats oder wenn die Einrichtung erst ab dem 15. eines Monats zur Verfügung steht, ist der hälftige Monatsbeitrag zu zahlen.
- (6) Werden Betreuungsentgelte gestundet oder liegt Zahlungsverzug vor, sind die üblichen Stundungs- und Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen zu berechnen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Finanzverwaltung.
- (7) Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung der Benutzer an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist es auch während der Ferien- und Schließungszeiten sowie grundsätzlich bei längerem Fehlen eines Schulkindes in voller Höhe zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (8) Gerichtsstand für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist Weinheim.

§ 11 Elternbeiräte

Für die Elternvertretung gelten die Regelungen des Kindergartengesetzes und die hierzu vom Land Baden-Württemberg erlassenen Richtlinien sinngemäß. In den Kernzeitgruppen ist keine Elternvertretung notwendig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung in dieser Fassung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Ladenburg, den 15.02.2023



Stefan Schmutz
Bürgermeister

